

1. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassersatzung – SWS) der Gemeinde Wiednitz, OT Heide

vom 19.11.2020

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wiednitz am 19.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wiednitz, OT Heide vom 07.12.2006 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 41 Höhe der Schmutzwassergebühren wird in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühren betragen 4,10 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bernsdorf, den 23.11.2020

Harry Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.